

ANWENDUNGSREGELN DER KASSENFÜHRUNG AB 2020

von Matthias Butt, Partner und Steuerberater im Standort Cottbus

Ab 2020 gelten verschärfte Regelungen bei der Nutzung elektronischer Kassen. Mit BMF-Schreiben vom 17.06.2019 hat die Verwaltung die neuen Anforderungen konkretisiert.

Neu ab 2020: Zertifikatspflicht für Kassen

Bei Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (= elektronische oder computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen) muss dieses so ausgestaltet sein, dass jeder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfall und andere Vorgänge einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet werden.

Der neue § 146a Abs. 1 Satz 2 AO normiert sodann die Pflicht, das verwendete elektronische Aufzeichnungssystem und die Aufzeichnungen durch eine zertifizierte interne technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen. Diese muss so ausgestaltet sein, dass sie aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle besteht. Das Sicherheitsmodul soll dabei gewährleisten, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr verändert werden können. Ferner sind noch die digitalen Aufzeichnungen auf einem Speichermedium zu sichern und für Nachschauen und Außenprüfungen verfügbar zu halten (§ 146a Abs. 1 Satz 4 AO).

Die Frist zur Aufrüstung der Registrierkassen mit der TSE endet am 31. März 2021. Die ursprüngliche Frist zur Aufrüstung endete am 30.09.2020. Auf Grund der Pandemie wurde diese im Land Brandenburg allerdings bis 31.03.2021 verlängert, wenn folgende Voraussetzungen vorlagen:

1. Der Einbau einer TSE wurde bis zum 31.08.2020 beauftragt.
2. Es wird vom beauftragten Unternehmen bestätigt, dass der Einbau bis zum 30.09.2020 nicht durchgeführt werden konnte.
3. Ein konkreter Einbautermin liegt vor.
4. Der Einbau muss bis spätestens 31.03.2021 abgeschlossen sein.
5. Es wird die Belegausgabepflicht erfüllt.
6. Für die Veranlagungszeiträume 2010–2020 wurde kein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Steuerhinterziehung bzw. Steuervergünstigung durchgeföhrt, dass mit einer Verurteilung, einem Strafbefehl, einer Auflage oder einem Bußgeldbescheid abgeschlossen wurde.
7. Nachweise der Voraussetzungen sind mit der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung aufzubewahren.

Übergangsregelung bis 2022

Zu beachten ist aber auch die Übergangsregelung für alte Registrierkassen. Hiernach besteht bei Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, eine weitere Verwendungsmöglichkeit bis zum 31.12.2022.

Voraussetzung: Die Kasse entspricht zwar den aktuellen Anforderungen, ist aber baubedingt nicht mit einer zertifizierten TSE aufrüstbar und erfüllt die Anforderungen des § 146a AO ab 2020 nicht.

Beachte: Seit dem 01.01.2017 dürfen nur noch elektronische Registrierkassen verwendet werden, die eine komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten – insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten (z.B. Artikelpreisänderungen, Nutzerkennung) – ermöglichen (BMF-Schreiben v. 26.11.2010 – IV A 4 – S 0316/08/10004-07).

Neue Meldepflichten für neuangeschaffte Kassen ab 2020

Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme an das zuständige Finanzamt gemeldet werden (§ 146a Abs. 4 Satz 1 und 2 AO). Nach dem BMF-Schreiben ist die Mitteilung aller ab dem 01.01.2020 angeschafften und von dem Gesetz erfassten Kassen innerhalb eines Monats zu erstatten. Diese Meldungen sollen nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erfolgen.

Das Bundesfinanzministerium hat die Meldepflicht mit BMF-Schreiben vom 06.11.2019 bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit ausgesetzt. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass betroffene elektronische Aufzeichnungssysteme voraussichtlich erst im Jahr 2023 gemeldet werden können.

Neue Belegausgabepflicht: Das sind die möglichen Formate

Ab 2020 wurde zugleich eine Belegausgabepflicht bei Verwendung eines elektronischen Kassensystems eingeföhrt. Danach ist zwingend jedem Kunden ein Kassenbeleg auszuhändigen. Gemäß § 6 KassenSichV kann der Beleg in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden. Nach dem BMF-Schreiben sind unter „standardisierten Datenformaten“ gängige Formate wie etwa JPG oder PDF zu verstehen.

Beachte: Aus Zumutbarkeitsgründen sieht das Gesetz für den Warenverkauf an eine Vielzahl von nichtbekannten Personen vor, dass Unternehmen die Befreiung von der Belegausgabepflicht beantragen können. Die Finanzbehörde wird nach pflichtgemäßem Ermessen über den Befreiungsantrag entscheiden, wobei auch die Kenntnis der eingesetzten Kassensysteme berücksichtigt werden wird. Die Zustimmung zur Befreiung kann jedoch jederzeit widerrufen werden.

Evaluierung der Kassensicherungsverordnung 2021

Inzwischen hat der Ordnungsgeber weiteren Anpassungsbedarf gesehen und die KassenSichV mit Zustimmung des Bundestags und des Bundesrats geändert. Unternehmer müssen sich mit der geänderten KassenSichV auf die neue Rechtslage einstellen. Aktuell gilt demnach u.a. das Folgende:

Pflicht zur Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme mit einer TSE

Der Ordnungsgeber knüpft an die sog. „Kassenfunktion“ an. Mit einer TSE aufzurüsten sind elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen. Darunter fällt jede zur elektronischen Datenverarbeitung eingesetzte Hard- und Software, die elektronische Aufzeichnungen zur Dokumentation von Geschäftsvorfällen und somit Grundaufzeichnungen erstellt. Das gilt auch bei externer Geldaufbewahrung (z. B. Wiegesysteme).

Aufzurüsten sind damit auch

- Warenwirtschafts- oder Fakturasyysteme, auch bei nur sehr seltenen Barzahlungen,
- Hotel-Software,
- Kassenmodule der Heilberufler (Ärzte, Zahnärzte, Physiotherapeuten, u. w.) innerhalb komplexer Abrechnungssysteme,
- Laptop des Apothekers mit Remote-Zugriff auf das Kassensystem im Offizin,
- elektronisches Kassenbuch bei sofortigen Eingaben in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Entstehung des Geschäftsvorfalles.

Sobald die Systeme in der Lage sind, bare Zahlungsvorgänge zu erfassen und abzuwickeln, fällt dieser Teil – jedoch nicht das gesamte System – unter die Anforderungen des § 146a AO.

Hinweis: Für bestimmte Registrierkassen kann unter engen Voraussetzungen noch bis zum 31.12.2022 von der Implementierung einer TSE abgesehen werden (Art. 97 § 30 Abs. 3 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung – EGAO). Das gilt nicht für PC-Kassen. Gerne prüfen wir gemeinsam mit Ihnen, ob die Voraussetzungen in Ihrem Fall vorliegen.

Negativkatalog

Nach aktueller Rechtslage (noch) nicht mit einer TSE aufrüstet werden müssen

- Fahrscheinautomaten und Fahrscheindrucker,
- Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge,
- elektronische Buchhaltungsprogramme,

- Waren- und Dienstleistungsautomaten,
- Taxameter und Wegstreckenzähler,
- Geldautomaten sowie
- Geld- und Warenspielgeräte.

Allerdings treten durch die neue KassenSichV künftig Änderungen ein. Unter Streichung aus obigem Negativkatalog gelten ab dem 01.01.2024 grundsätzlich auch EU-Taxameter und Wegstreckenzähler als elektronische Aufzeichnungssysteme, die über eine TSE verfügen müssen. Ist ein Taxameter mit der sog. INSIKA-Technik ausgestattet, gelten die Neuregelungen unter weiteren Voraussetzungen erst ab 01.01.2026. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist dem Finanzamt innerhalb festgelegter Fristen mitzuteilen (vgl. § 9 KassenSichV). Für Wegstreckenzähler gelten gesonderte Anwendungszeitpunkte, die sich derzeit noch nicht exakt bestimmen lassen (vgl. § 10 KassenSichV).

Hinweis: Wer konsequent die Annahme von Bargeld ausschließt (Cash-Free-Unternehmen), ist von der Verwendung einer TSE befreit und minimiert zugleich das Schätzungsrisiko im Rahmen einer Betriebsprüfung (vgl. §§ 158, 162 AO).

Änderungen im Zusammenhang mit der Belegausgabepflicht (§ 146a Abs. 2 AO i. V. m. § 6 KassenSichV)

Aktuell muss ein Beleg nachfolgende Mindestangaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Datum der Belegausstellung und den Zeitpunkt des Vorgangbeginns sowie den Zeitpunkt der Vorgangbeendigung,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- die Transaktions-Nr.,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
- die Serien-Nr. des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Serien-Nr. des Sicherheitsmoduls.

Ab dem 01.01.2024 fordert die geänderte KassenSichV weitergehende Angaben:

Serien-Nr. des elektronischen Aufzeichnungssystems und des Sicherheitsmoduls. Prüfwert i. S. d. § 2 Satz 2 Nr. 7 KassenSichV. fortlaufender Signaturzähler, der vom Sicherheitsmodul festgelegt wird. Davon abweichende Belegangaben für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler hat der Ordnungsgeber in den §§ 7 und 8 KassenSichV normiert.

Hinweis: Die Belegangaben müssen entweder für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar sein (Klarschriftangaben) oder aus einem QR-Code auslesbar sein, der den Vorgaben der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung (DSFinV), die für die jeweils zugehörige Art des Aufzeichnungssystems vorgeschrieben ist, zu entsprechen hat.